

WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda
Frankfurt 5. März 2020 (im Hause der ODDO BHF Bank AG)

WM Datenservice



Agenda

Investmentbesteuerung

Direktanlage

Eingebrachte Themen und Fragen

Sonstiges

Instrumente, die ab 01.01.2018 in den Anwendungsbereich des InvStG fallen

- Fehlende gesetzliche Regelungen im InvStG
- WM nimmt keine steuerliche Klassifizierung vor (vgl. Fachinformation vom F10 vom 31.03.2017)
- Bsp.: ISIN GB00B62G9D36
- WM macht ausschließlich Angaben im Text
- Wie soll hier zukünftig verfahren werden?
- Steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang und Abgrenzung der unterschiedlichen Steuerregime
- Neue Kennzeichnung (Schlüssel) Im Feld UD087 KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE?

§ 17 InvStG Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds

- § 17 Abs. 1 InvStG wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 geändert
- Steuerfreie Substanzausschüttungen sind auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten zu ermitteln
- Ab 2021 erfolgt für Ausschüttungen aus 2020 eine anlegerindividuelle Berechnung der Substanzausschüttung(en)
- WM hat letztmalig im Januar 2020 Ausschüttungen mit Zufluss in 2019 in steuerpflichtig und steuerfrei reklassifiziert
- Zur Unterstützung bei der Ermittlung der reklassifizierten Ausschüttungen beabsichtigt WM den letzten Rücknahmepreis im Rahmen der Ertragsdaten zu veröffentlichen
- Der relevante Rücknahmepreis (Kurs) wird über ein neues Ertragsdatenfeld (ED-Feld) bereitgestellt
- Alle relevanten Ausschüttungen (bestehende E-BIDs) werden nach Ablauf des Kalenderjahres um den relevanten Kurs ergänzt
- Deutsche Bank, Commerzbank und Hauck unterstützten bereits im Vorfeld den Vorschlag

§ 17 InvStG Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds

- Alternativ wäre ein Verknüpfungsfeld (EV-Feld) mit folgenden Informationen denkbar
 - Position A Kurs (numerisch)
 - Position B Kennzeichen Nullmeldung
 - Position C Währung
 - Position D Datum
 - Position E Kursart (Rücknahmepreis oder Börsenkurs)
- Numerisch, 9 Stellen vor und nach dem Komma
- Technisch können auch negative Werte verarbeitet werden

§ 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG Erwerbbarkeit von Publikumsfonds (GD504N)

- WM kennzeichnet Investmentfonds gemäß § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG mit Ja
- Alle anderen Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 2 InvStG werden mit Nein gekennzeichnet
- OGAW-Fonds werden grundsätzlich mit Ja gekennzeichnet
- Die Mitglieder des BVI wünschen sich eine weitere Ausprägung (noch ungeklärt)
- Hintergrund ist, dass die KVG dann in den Fällen diese Investmentfonds nicht per se ablehnen, sondern die Möglichkeit haben sie zu erkennen und selbst eine Prüfung durchzuführen
- Bei der aktuellen Schlüsselung mit Nein, werden die Investmentfonds grundsätzlich als nicht erwerbbar angesehen
- Erweiterung Tabelle G83
 - Schlüssel „noch nicht geklärt“ bzw. „nicht bekannt“

WM:

- Sauberste Lösung wäre die Einrichtung eines neuen Feldes, da die Tabellen nicht ohne weiteres erweiterbar sind

§ 56 Abs. 2 InvStG Veräußerung zum 31.12.2017 – Nachlieferung von Kursen

- Im Arbeitskreis am 4.5.2018 wurde beschlossen, dass grundsätzlich im Nachgang keine Kurse mehr geändert oder nachgeliefert werden
- Die Formulierung grundsätzlich lässt Ausnahmen zu
- Sofern in Ausnahmefällen auf den bekannten offiziellen und autorisierten Lieferwegen Kurse für die Veräußerungen gemäß § 56 Abs. 2 InvStG vom Investmentfonds, Emittenten bzw. vom Investmentfonds beauftragten Stellen nachträglich gemeldet werden, wurde der Bitte um Korrektur in Einzelfällen entsprochen
- Hier stellt sich die Frage, ob die Banken wirklich die fiktiven Veräußerungen neu berechnen möchten?
- Wie ist es bei Kunden, die bereits die Bestände zwischenzeitlich veräußert haben?
- Gibt es hierzu Änderungswünsche?

Einstufung als REIT gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 2 InvStG

- Unter bestimmten Voraussetzungen gelten REITs als Immobilien
- § 2 Abs. 9 Satz 6 InvStG definiert die Voraussetzungen
 - Bruttovermögen besteht zu mindestens 75% aus unbeweglichen Immobilien
 - 15% Ertragsbesteuerung der Gesellschaft oder
 - 15% Besteuerung der Ausschüttung
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen gilt der REIT-Anteil zu 75% als Immobilie

Einstufung als REIT gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 3 InvStG

- Unter bestimmten Voraussetzungen gelten REITs als Kapitalbeteiligungen
 - Bruttovermögen besteht zu weniger als 75% aus Immobilien
 - Ertragsbesteuerung auf Ebene der Gesellschaft bzw. Anlegerebene von mindestens 15%

WM Datenservice

- Ausländische REIT-Anteile werden im Feld GD504C als „Investmentfonds im Zweifel“ mit i.d.R. Zuordnung zum sonstigen Verlusttopf geschlüsselt
- Deutsche REIT-Anteile werden als Aktie ohne Anwendung TEV (GD505D) und Zuordnung zum Aktienverlusttopf (GD505E) geschlüsselt
- Zur Einordnung von REIT-Anteilen siehe auch Fachinformation F47 vom 17.12.2014 sowie F60 vom 4.12.2013
- Aktuell werden deutsche und ausländische REIT-Anteile nicht als Kapitalbeteiligungen i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 1,2 InvStG geschlüsselt
- Aufgrund nicht lückenloser Informationen wird eine Einordnung als Kapitalbeteiligung i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 1,2 InvStG nicht möglich sein
- Ebenso ist ein Einordnung als Immobilienanteil nicht möglich

Eingabe BVI zu § 2 Abs. 9 Satz 5 InvStG/ Anfrage EPRA

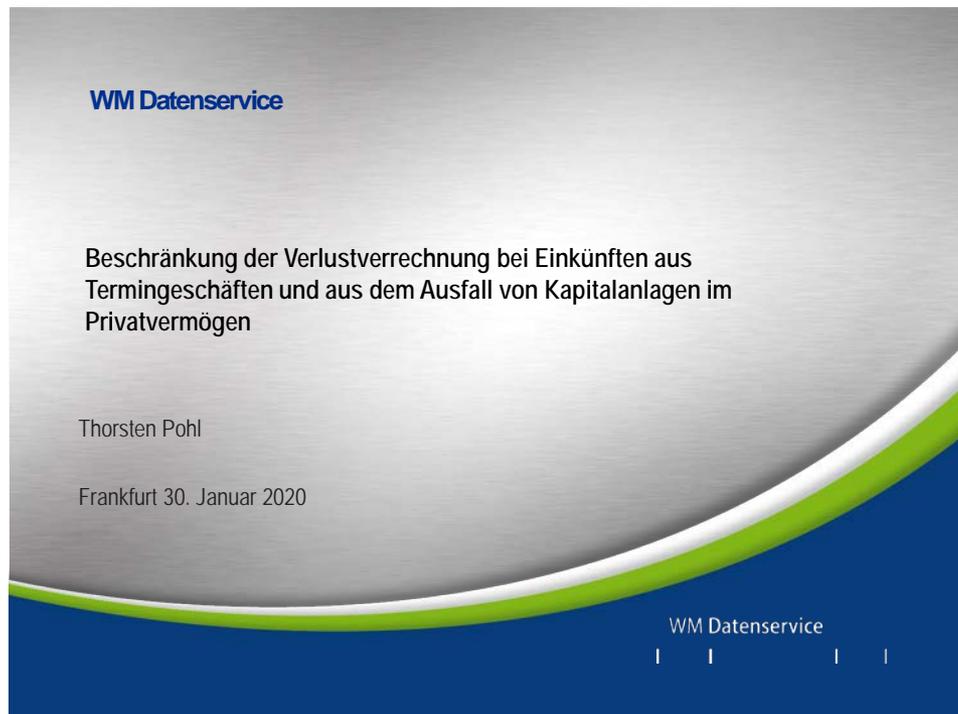
- Bei WM müssen die Anteile an ausländischen REITs, die § 2 Abs. 9 Satz 6 InvStG erfüllen rechtssicher erfasst werden
- Im Zweifel ist bei Erwerb eines ausländischen REITs von der KVG zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt werden
- Die Ergebnisse könnten an WM weitergeleitet werden und im Datenhaushalt hinterlegt werden, damit andere KVGen davon profitieren
- WM kann keine inhaltliche Prüfung aufgrund fehlender Ressourcen vornehmen
- Was passiert bei unterschiedlichen Ergebnissen?
- Ggf. könnte die EPRA an ihre Mitglieder herantreten, (European Public Real Estate Association) um bei dieser Thematik zu unterstützen

Direktanlage

Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen

Gesetzliche Grundlage: § 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG / § 52 Abs. 28 Satz 23-24 EStG

- *Details sind dem beigefügten Dokument zu entnehmen*



Steuerliche Behandlung von Security Token

- § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ohne variablen Zins
 - KapSt-pflichtig bei Verbriefung bzw. Registrierung
 - Nicht KapSt-pflichtig bei fehlender Verbriefung bzw. Registrierung
- § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit variablen Zins
 - Laufende Ausschüttung KapSt-pflichtig
 - Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig
- Welche Datenfelder sind anzupassen?
- Z.B.: GD234 ZUSTÄNDIGKEIT KAPITALERTRAGSTEUERABZUG – wenn GD400 = 53

Tabelle GJ8 zum Feld ED234: steuerabführende Stelle

1	Depotbank	Depotbank (Zahlstelle)
2	Emittent	Emittent
3	Inv.-Verm.	Investmentvermögen
4	Nicht rel.	Nicht relevant
5	Zahlstelle	Zahlstelle
6	dt.ausch.F	Dt. ausschüttender Fonds
7	dt.thes.Fd	dt.thesaurierender Fonds
9	Sonstiges	Sonstiges

- Weitere WM-Felder im Datenuniversum?

Direktanlage

Steuerliche Behandlung von Security Token

	Securitiy-Token mit variablem Zins	Securitiy-Token ohne variablen Zins	
		Verbrieft/ registriert	Unverbrieft/ nicht registriert
Laufende Ausschüttung Kapitalertragsteuer Materiell			
	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 EStG	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG	Nein
	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuer Materiell			
	Nein	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG	Nein
	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG

Steuerliche Behandlung von Security Token

- Neues WM-Stammdatenfeld (GD-Feld)
 - Hier werden Instrumente (inklusive Token) klassifiziert, inwieweit die Erträge bzw. Veräußerungsgewinne dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen
 - 1 Erträge/ Veräußerungsgewinne KapSt-pflichtig (z.B.: Aktien, Genussrecht)
 - 2 Erträge KapSt-pflichtig/ Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig (z.B.: Instrumente i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
 - 3 Erträge/ Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig (z.B.: unverbriefte Security Token)

- Korrespondierendes WM-Ertragsdatenfeld

Steuerliche Behandlung von Security Token

- Neues WM-Stammdatenfeld (GD-Feld)
 - Steuerliche Klassifizierung von Token
 - 1 Equity Token
 - 2 Debt Token
 - 3 Currency Token
 - 4 Utility Token?

Steuerliche Behandlung von Security Token

- Neues WM-Stammdatenfeld (GD-Feld)
 - Verbriefung/ Registrierung Token
 - 1 Ja
 - 2 Nein
 - 3

Ausländische Quellensteuer

Änderungen von Quellensteuersätzen bzw. anrechenbaren Quellensteuern

- WM veröffentlicht die relevanten fachlichen Änderungen via Fachinformation
- Termin der Umsetzung erfolgt i.d.R. zum nächsten festen monatlichen Programm-Release
- In bestimmten Fällen werden bis zum Termin der Änderung noch die alten „falschen“ Quellensteuern in den Stamm- und Termindaten veröffentlicht
- Eine Korrektur erfolgt zum Zeitpunkt des monatlichen Programm-Releases mit Änderungen der Stammdaten
- Soll zukünftig ab Veröffentlichung der Fachinformation bereits in den Termindaten im Vorgriff der Änderungen der Stammdaten die korrekte Quellensteuer ausgewiesen werden?
- Bei Termindaten die per Programm mit Quellensteuern bestückt werden, kann die Änderung erst zum Programm-Release vorgenommen werden

Eingebrachte Themen und Fragen

Ausweis von Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 1,2 InvStG (State Street)

Ausführungen/ Fragen:

- Definition von Kapitalbeteiligungen i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 1, 2 InvStG
- Sind aktienähnliche Genussrechte als Kapitalbeteiligungen i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 1, 2 InvStG zu kennzeichnen (Roche, ISIN CH0012032048)?
- WM-Feld GD504E
- Gemäß WM-Fachinformationen F24 vom 08.09.2017, Nr. 2.15 und F24 vom 05.12.2019, Nr. 1 erfolgt keine Kennzeichnung als relevante Kapitalbeteiligung
- Die Mitglieder des BVI (Mitglieder des Steuer-Ausschusses) teilen die Auffassung der WM bezüglich der Einordnung der relevanten Instrumente

WM:

- Die Daten bleiben unverändert

Eingebrachte Themen und Fragen

Höhe der Kapitalbeteiligungs-Mindestquote in Prozent (Universal-Investment)

Ausführungen/ Fragen:

- Gemäß § 2 Abs. 6 InvStG muss ein Aktienfonds mehr als 50% seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen
- Im WM-Feld GD504R melden Investmentfonds z.T. nur eine 50% Mindestquote, nehmen aber im WM-Feld GD504K eine Einstufung als Aktienfonds vor (Inkonsistenz GD504K vs. GD504R)
- Ebenso sind Fälle bekannt, bei denen eine Einstufung als Aktienfonds (GD504K) vorgenommen wurde, allerdings tägliche Beteiligungsquoten im Feld ID935 unter 50% gemeldet wurden
- WM nimmt keine Anpassungen aufgrund inkonsistenter Daten in den betreffenden Feldern vor
- Aktuell gibt es auch vermehrt Meldungen von Prozentwerten knapp über 50% im Feld GD504R (50,000000001)

Eingebrachte Themen und Fragen

Höhe der Kapitalbeteiligungs-Mindestquote in Prozent (Universal-Investment)

WM:

- Die Anpassungen werden gemäß Meldung im Nachkommabereich vorgenommen

Eingebrachte Themen und Fragen

Nachträgliche Änderung der steuerlichen Einstufung (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Diverse Gattungen wurden im Nachgang umgeschlüsselt, weil sich herausgestellt hat, dass das InvStG zwar Anwendung findet, allerdings in der Rechtsform einer Personen-Investitionsgesellschaft (§ 18 InvStG i.d.F. 31.12.2017)
- WM hat nachträglich die Umtauschmeldungen gemäß § 56 Abs. 2 InvStG sowie alle Mehrbeträge storniert
- Bitte teilen Sie uns mit, was die WM dazu veranlasst hat, diese Umklassifizierung für diese Gattungen erst zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen

WM:

- WM nimmt eine Umschlüsselung unmittelbar nach Kenntnis neuer Informationen vor

Eingebrachte Themen und Fragen

Befüllung ED476S bei franz. „Investmentfonds im Zweifel Publikumsfonds“, z.B.:
WKN A2JH5S (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- WM berücksichtigt bei der Ermittlung des Wertes für ED476S eine anrechenbare Quellensteuer von 15%. Da für Privatpersonen ein anrechenbarer Quellensteuersatz von 12,8% gilt, erwarten wir, dass bei der Ermittlung des Wertes für Feld ED476S „ANRECHENBARE FONDSAUSGANGSQUELLENSTEUER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TEILFREISTELLUNG GEMÄSS § 20 INVSTG BEI ANLEGERN IM PV“ der anrechenbare Quellensteuersatz i. H. v. 12,8% (und nicht 15%) Anwendung findet. Aktuell muss von uns eine manuelle Anpassung erfolgen

WM:

- Nach der Anpassung der Berechnungslogik (vgl. Fachinformation F16 vom 16.07.2019, Punkt 1) wurde die Besonderheit der innerstaatlichen Regelung in Frankreich (franz. Investmentfonds im Zweifel) technisch nicht mehr berücksichtigt. Die Datensätze wurden bereits korrigiert.

Eingebrachte Themen und Fragen

Klassifizierung Ausschüttungen ab 2021 mit Zufluss ab 2020 (§17 InvStG)
(Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Mit Fachinformation F24 Pkt. 6 hat WM darüber informiert, dass sie letztmalig in 2020 Ausschüttungen mit Zufluss in 2019 nach steuerpflichtig bzw. steuerfrei reklassifizieren wird, da die steuerfreie Kapitalrückzahlung (Substanzausschüttung) anlegerindividuell zu ermitteln ist.
- a. Wäre es möglich, dass WM ab 2021 für Ausschüttungen mit Zufluss ab 2020 in der Korrektur anstelle des Wertes ED476H den für die anlegerindividuelle Berechnung erforderlichen Rücknahmepreis/Börsenkurs in EUR in allen relevanten Ertragsmeldungen liefert? So hätten alle Institute den gleichen Kurs, auf dem die Berechnungen aufgesetzt werden (analog fiktiven Umtauschmaßnahmen).
 - z.B.
 - EVneu1 (Rücknahmepreis od. Börsenkurs)
 - EVneu2 (Null Kz)
 - EVneu3 (Whg)
 - EVneu4 (Datum)

Eingebrachte Themen und Fragen

Reklassifizierung Ausschüttungen ab 2021 mit Zufluss ab 2020 (§17 InvStG)
(Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- b. Würde die Meldung auch erfolgen, wenn die Ertragsmeldung mit ED476 (anstelle ED476G) erfolgte und der Fonds nachträglich in Liquidation ging (s. WKN A0RNQ5)
- c. Würde WM auch nachträgliche Anpassungen des bereits gemeldeten Kurses liefern?

WM:

- Siehe Folie 4-5
- Frage b wäre mit ja zu beantworten
- Ab dem 21.1. werden grundsätzlich keine Korrekturen bzw. nachträglich gemeldeten Kurse berücksichtigt

Eingebrachte Themen und Fragen

Klärung der steuerlichen Klassifizierung für die WKN A2JMS5, A2JMS7, A2JMS8
(Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Wie ist der Stand der Prüfung, ob es sich nach InvStG um einen Fonds handelt oder nicht?

Hier am Beispiel der WKN A2JMS5

Gattungsverschlüsselung

GV1B0B = Ja, mit Anpassungsdatum 17.01.2018 storniert, jedoch keine neue lfd. Nummer 2, die jedoch erforderlich (gem. Absprache im AK Investmentfonds-Direktanlage)

GV1B1B = 3, storniert mit Anpassungsdatum 17.01.2019

GV1B6B = 6, storniert mit Anpassungsdatum 17.01.2019

Ertragsdaten

Ertragnisausschüttung, zahlbar 31.12.2018, geändert am 21.02.19 (Felder ED476 bzw. ED476S sind gefüllt)

Vorabpauschale, zahlbar 02.01.2019

- U.E. sind o.g. Veröffentlichungen nicht korrekt, da das Papier aktuell im WM-Datenhaushalt nicht als Fonds geschlüsselt ist. Eine finale Korrektur erwarten wir erst nach Abschluss der Klärung.

Eingebrachte Themen und Fragen

Klärung der steuerlichen Klassifizierung für die WKN A2JMS5, A2JMS7, A2JMS8
(Deutsche Bank)

WM:

- Es handelt sich nicht um einen steuerlichen Investmentfonds. Die Daten wurden angepasst. Ertragsdaten wurden t+1 nach Änderung der Stammdaten geändert.

Eingebrachte Themen und Fragen

Rückwirkende Gattungstammdatenänderung bis Emissionsdatum (Deutsche Bank)

- Siehe auch Folie 22
- Beispielgattungen: WKN A1JFJ2, A0RJ1R, A1XCBA, A1J41R, A2DY2Q, A14SVL, A2DQNR, A2DJX4, A1JZDM, A12DY7, A0RELH, A2DY2P, A1JLU6
- Bei Gattung A1JFJ2 wurde z.B. Ende November das GV1B0 rückwirkend zum 01.01.2018 von „Ja“ auf „Nein“ geändert. Außerdem das GV872, Investmentfonds“ storniert und neu „Personeninvestitionsgesellschaft“ seit 22.07.2013. Für die Zeit vor AIFM wurden auch diverse fondsrelevante Felder geleert, so dass aktuell nicht erkennbar ist, um welches Wertpapier es sich in diesem Zeitraum handelt
- Zwischenzeitlich wurden die Announcements für VAP, den Umtausch zum 31.12.2017 und Ausschüttungen (Mehrbeiträge) sowie alle ID909 Werte der Vergangenheit storniert

Eingebrachte Themen und Fragen

Rückwirkende Gattungsstammdatenänderung bis Emissionsdatum (Deutsche Bank)

- Vor Änderung der Gattungsstammdaten wurde bei Veräußerungen vor 2018 und Im Umtausch zum 31.12.2017 pauschalierter Zwischengewinn und Mehrbeträge ermittelt. Bei Veräußerung führte dies zu einer direkten steuerlichen Würdigung und im Umtausch am 31.12.2017 wurden diese steuerlichen Bemessungsgrundlagen in einen „Rucksack“ übernommen, der bei späterer Veräußerung steuerlich gewürdigt wird
- a. Wie gehen die anderen Teilnehmer mit dieser Konstellation um?
- b. Was sind die Erwartungen an WM?
- Unsererseits würden wir bei solchen Ereignissen in der Zukunft eine Vorabinformation an die AK Teilnehmer erwarten, aus der auch die Gründe ersichtlich sind, um Nachfragen der Kunden beantworten zu können. Für die bereits umgeschlüsselten Gattungen erwarten wir, dass diese Information noch seitens WM zur Verfügung gestellt wird

Eingebrachte Themen und Fragen

Feldbelegung von GD505G bei wertlosem Verfall von Zertifikaten (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- In Fachinformation F23b – 21.12.2017 steht, dass das Feld GD505G nach bestimmten Regeln gefüllt wird. In Fachinformation F26 vom 05.12.2019 führt WM unter Pkt. 2 auf, wie der wertlose Verfall von relevanten Knock-Out-Zertifikaten veröffentlicht werden soll (-> im Arbeitsgebiet Umtausch im Feld UD087 „Kennzeichnung GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE“, Tabelle U29 mit dem Schlüssel 981 „Wertloser Verfall – steuerlich relevante Aufwendungen i. S. v. § 20 Abs. 44 Satz 5 EStG)
- Wird im Feld GD505G für alle relevanten Zertifikate der Wert „J“ hinterlegt?
- Wie würde WM „relevante Zertifikate“ definieren, GD198B = 4000?

WM:

- Wir beabsichtigen keine Datenänderungen vorzunehmen, da Tz. 59 hinsichtlich der Transaktionen nicht mehr zu berücksichtigen ist
- Alternativ wäre ein neues Stammdatenfeld denkbar für alle Produkte mit steuerlicher Relevanz bei Verfall

Eingebrachte Themen und Fragen

Wertloser Verfall der relevanten Knock-Out-Zertifikate (LBBW)

Ausführungen/ Fragen:

BMF-Schreiben 16.9.2019

In der Fachinformation F32 vom 9.9.2016 hatten wir über die steuerliche Behandlung bzw. steuerliche Berücksichtigung eines wertlosen Verfalles von Optionen und Optionsscheinen informiert. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 20.11.2018, VIII 37/15 entschieden, dass die Anschaffungskosten eines Knock-Out-Zertifikates beim Eintritt des Knock-Out-Ereignisses analog zu den Optionen steuerlich als Verlust anerkannt werden dürfen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun mit Schreiben vom 16.9.2019, GZ IV C 1 - S 2252/08/10004 :027, das Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016 in der Randziffer 8a entsprechend angepasst. Demnach liegt bei Endfälligkeit ohne Kapitalrückzahlung am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen Beendigung durch Verlassen einer Bandbreite eine Einlösung und damit ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor und die für den Erwerb des Knock-Out-Zertifikates entstandenen Anschaffungskosten sind als Verlust zu berücksichtigen.

Die Änderung der Randziffer 8a ist für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen.

- Wie wird dieser wertlose Verfall in den nachfolgenden Feldern belegt:
- UD008A
- UD007
- UD061

WM:

- Die Einträge bleiben unverändert. Es wird nur UD087 (Schlüssel 981) geändert.

Eingebrachte Themen und Fragen

§ 17 InvStG Substanz ausschüttungen (Commerzbank)

Ausführungen/ Fragen:

- a. Hier wünschen wir uns, dass der Jahresschlußkurs in den betreffenden Erträgen aufgenommen wird.
- b. Bitte mit dem Kennzeichen für „der Kurs ist Null“ und „kein Kurs vorhanden“.
- c. Ich vermute, dass auch die anderen Institute an diesen Feld interessiert sind.

WM:

- Siehe Ausführungen Seite 4-5

Eingebrachte Themen und Fragen

Ausschüttungen mit widersprüchlichen Aussagen (Commerzbank)

Ausführungen/ Fragen:

- a. WKN A2JMS7 oder WKN A2JMS5 oder WKN A2JNGY
- b. Die Gattungen sind wie folgt geschlüsselt =
 - i. Ausschüttungen Ende Dezember 2019 bzw Anfang Januar 2020
 - ii. Bei früheren an WM-Helpdesk wurde der Hinweis auf die Fachinfo F04/2019
- c. Betrifft die folgende Gattung:

WKN =	A2JMS7
GD622 = ISIN	US46138B1035
GD260 =	I.DB.C.I.T. DLD
GD270 =	Inv.DB Commodity Ind.Tracking Reg. Shs USD Dis. oN
GD198B =	5000 Fonds
GD198C =	5003 INDEXFONDS
GD198D =	F101 OFFENER
GD198E =	U238 COMMODITY-INDEX (AUßER EDELM
GD198F =	F305 ETF - EXCHANGE TRADED FUND
GD234 =	1 Depotbank
GD873B =	1 AIF
GD873C =	1 PERSONENGESELLSCHAFT
GD873F =	6 AIF(AUSLAENDISCHE AIF)
GD873G =	5 KEINE INFO.Z.ERWERBBARKEIT
GD968B =	1 US KAPITALGES. BESTEUERT ALS P
GD504C =	2 (für Nein ANWEND.INVSTG AB 01.01.18)
GD504D =	„leer“
ED234 =	1 => d.h. eigentlich steuerpflichtig
ED035 =	085 => jetzt wohl mit 086
ED005 =	015
ED006 =	010

Eingebrachte Themen und Fragen

Ausschüttungen mit widersprüchlichen Aussagen (Commerzbank)

Ausführungen/ Fragen:

- Fazit:
- Diese Konstellation bedeutet steuerpflichtig und steuerfrei.
- Frage: Wie ist hier der Hinweis auf die WM-Fachinfo F04/2019 gemeint?
- Aufgrund der Widersprüche können wir diese Vorgänge aktuell immer noch nicht verarbeiten.
- Wunsch:
- Bitte die Verschlüsselung prüfen und eindeutig auf steuerpflichtig schlüsseln.
- Frage: Wie gehen andere Institute mit den Fällen um?

WM:

- Gemäß Fachinformation F04 vom 21.02.2019 gelten die Regelungen des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Tz. 2-3. Die Ausschüttungen bzw. Veräußerungsgewinne sind kapitalertragsteuerpflichtig.
- Bei der Gattung handelt es sich um keinen Investmentfonds

Eingebrachte Themen und Fragen

US-Quellensteuerreporting von non-US Investmentfonds (DWP Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- US-Personen haben grundsätzlich Meldepflichten zu Investitionen in nicht-amerikanischen Vermögensanlagen. Wenn eine US-Person in einem non-US Investmentfonds investiert ist und der Fonds die Qualifikation eines Passive Foreign Investment Company („PFIC“) erfüllt, muss für jede PFIC-Investition eine separate Meldung erstellt werden.
- Im Allgemein handelt es sich bei PFICs um non-US Corporations für US-Steuerzwecke, die einen Großteil der Einkünfte aus passiven Quellen erzielen
- Hierzu zählen u.a. Publikumsfonds (Mutual Funds), Hedgefonds etc., die über eine nicht-US Bank oder Verwahrstelle erworben wurden
- Definition: Ein PFIC ist eine ausländische (nicht-US) Gesellschaft die
 - entweder mehr als 75% der Einkünfte aus Kapitaleinkünften erzielt (Income Test);
 - oder mindestens 50% des Umlaufvermögens in Anlagen hält, die zur Erzielung von Kapitaleinkünften führen (Asset Test)

Eingebrachte Themen und Fragen

US-Quellensteuerreporting von non-US Investmentfonds (dwp Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Das PFIC-Regime gilt lediglich für Investmentfonds, die nach US-Unternehmensklassifizierung als „Corporation“ – non-transparent Rechtsträger – für US-Steuerzwecke eingestuft sind. Limited Partnerships oder andere steuerlich transparente Rechtsträger werden nicht als PFICs behandelt
- Nach den Angaben in WM-Datenservice sollten alle non-US Investmentfonds unserer Kunden Publikumsfonds aus Deutschland, Frankreich, Irland und Luxemburg sein. Könnten Sie uns das bitte bestätigen?
- Gibt es seitens der WM-Daten eine Möglichkeit die genannten PFIC-Fonds zu erkennen bzw. ist das Thema bei WM überhaupt bekannt?
- Wie sehen das die anderen AK-Teilnehmer?

WM:

- Das Thema ist aktuell nicht bei WM anhängig

Sonstiges

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Pohl
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209
E-Mail t.pohl@wmdaten.com

Christine Wagner
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 232
E-Mail c.wagner@wmdaten.com



WM Datenservice
Steuern/Investmentrecht
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt

Protokoll

Folie 3:

WM wird gebeten in weiteren Arbeitskreisen prüfen zu lassen, ob der Umtauschdatensatz aufgrund nicht geklärt steuerlicher Rechtsfolgen aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist. Alternativ wäre ein neuer Schlüssel für das Feld UD087 sinnvoll, um derartige Sachverhalte eindeutig erkennen zu können.

Es ist sicherzustellen, dass die Umstellung des Verlustverrechnungstopfes im Feld GD505E analog den Anpassungen in den InvStG-relevanten Stammdatenfeldern erfolgt.

Folien 4-5:

Die Teilnehmer wünschen die Veröffentlichung der Kurse ausschließlich in EURO. Somit kann die Währungsangabe (Position C) entfallen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Felddescription aufzunehmen.

Folie 6:

Da zu wenige Vertreter von KVGen anwesend waren, konnte kein abgestimmtes Ergebnis erzielt werden.

Folie 7:

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, dass Korrekturen von Kursen in Einzelfällen von WM letztmalig zum 31.12.2020 durchgeführt werden dürfen. Der Termin wurde beziehungsweise auf § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG gewählt.

Protokoll

Folien 8-11:

Keine Anmerkungen

Folie 12 (Zusammenfassung separate Präsentation):

1. Vertreter des DDV berichten:

Es gibt seitens einzelner politischer Entscheider Bestrebungen, vernünftige Regelungen zum Anwendungsbereich zu erwirken. Folglich sollte es nicht zur „weiten Auslegung“ der Termingeschäfte-Definition kommen (siehe Folie 20). Gemäß BMF-Aussagen würden Zertifikate nicht vom Anwendungsbereich der Termingeschäfte erfasst, da es sich um Schuldverschreibungen handelt. Es wurde auf ein Interview von Lothar Binding zum Thema verwiesen.

Gem. Meinung des DDV sollten Optionsscheine folglich ebenso von der Regelung ausgenommen werden, da diese zu den Schuldverschreibungen zählen. Ein klarstellendes Anwendungsschreiben wird kurzfristig erwartet.

2. Folgende Ergebnisse wurden mit den Teilnehmern abgestimmt:

Folie 26: Die Mehrheit spricht sich für Schlüssel 1 und 2 aus. Die vorgeschlagenen Schlüssel auf Basis von Emittentenmeldungen sollen entfallen mit folgender Begründung: Bei der Klassifizierung der Produkte auf Basis des erwarteten Anwendungsschreibens muss ein abgestimmtes Regelwerk für Rechtssicherheit für die Datennutzer/ Depotbanken sorgen.

Protokoll

Der Emittent sollte keine eigenen Klassifizierungen vornehmen können, da diese aus Haftungsgründen für den ordnungsgemäßen Kapitalertragsteuereinbehalt depotbankseitig nicht berücksichtigt werden könnten.

Folie 27: Es wird kein neues Feld gewünscht.

Folie 28: Mittels Eingabe des BdB an das BMF soll eine Klarstellung in der Form erwirkt werden, dass nur der wertlose Verfall und die damit verbundenen wertlosen Ausbuchungen in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 6 Satz 6 fallen und Veräußerungstatbestände in diesem Zusammenhang nicht erfasst würden. Würde diese Auffassung seitens des BMF geteilt, wären die redaktionellen Ergänzungen (in rot) für Schlüssel 1 und 2 obsolet. Die Zuordnung des relevanten Verlusttopfes würde anhand neuer Schlüssel im Umtausch-/Verlosungsdatensatz erkannt werden.

Folien 13-17:

Die Vorschläge zur Darstellung im WM Datenhaushalt wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen, da das Thema in der Steuerabteilungen der Häuser noch nicht anhängig ist.

Folie 18:

Die Teilnehmer wünschen eine möglichst frühzeitige Anpassung der Quellensteuerinformationen in den Ertrags-/Terminaten, sofern technisch möglich, auch wenn die zugehörigen Stammdaten erst im Nachgang im Rahmen von Programm-Releases geändert werden können. Die hieraus ggf. resultierenden zwischenzeitlichen Abweichungen zwischen Stamm- und Ertrags-/Terminaten werden hierbei in Kauf genommen.

Protokoll

Folie 19:

Keine Anmerkungen

Folien 20-21:

Die Teilnehmer wünschen die Beibehaltung der Vorgehensweise.

Folien 22-23:

Keine Anmerkungen

Folie 24:

Siehe Protokoll zu Folien 4-5.

Folie 25:

Die Teilnehmer bestätigen die Vorgehensweise. Die Lieferung der Kurse könnte ab der 2. Kalenderwoche im Januar erfolgen.

Folien 26-27:

Keine Anmerkungen

Protokoll

Folien 28-29:

Die Teilnehmer sprechen sich bei künftigen analogen rückwirkenden Datenänderungen für eine Vorabinformation per Email an den AK-Teilnehmerkreis aus. Des Weiteren wird die Mitteilung einer vergleichbaren Beispiel-Gattung gewünscht, um ggf. Rückschlüsse für gleichartige historische Transaktionen der geänderten Gattungen ziehen zu können.

Vergleichbare Gattungen sind zum Beispiel: A1JCLU, A0NG1U, A0YAGY.

Folien 30-31:

Keine Anmerkungen

Folie 32:

Siehe Protokoll zu Folien 4-5 und 25. Die Kennzeichnung des Kurses erfolgt gem. Tabelle E14.

Folien 33-34:

Keine Anmerkungen (siehe auch Folie 26)

Folien 35-36:

Die Thematik ist den Teilnehmern nicht bekannt.